

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00292 vom 6. August 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00292

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00292 du 6 août 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00292 del 6 agosto 2012

Regeste

Disziplinarstrafe | Disziplinarstrafe: Arrest wegen einer Auseinandersetzung mit einem Mitinsassen. Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Überprüfung der Rechtmässigkeit des gegen ihn verfügten, bereits vollzogenen Arrests (E. 1.2). Das Disziplinarverfahren hat eigenständige Bedeutung und ist nicht mit einem laufenden Strafverfahren gekoppelt. Von einer Sistierung des Beschwerdeverfahrens bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafentscheids betreffend den Mitinsassen ist abzusehen (E. 2.2). Im Zusammenhang mit der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Beleidigung des Mitinsassen wären die Aussagen der angehörten Auskunftspersonen etwas kritischer zu würdigen gewesen. Auf der andern Seite ist dem Beschwerdeführer anzulasten, dass auch unter Berücksichtigung der Vorgeschichte er den Mitinsassen kaum absolut sachlich darauf hingewiesen hat, er benachteilige einen anderen Insassen bei der Essenszuteilung. Ausserdem erscheint es aufgrund der angehörten Mitgefangenen als erwiesen, dass der Beschwerdeführer danach nicht einfach stumm die Treppe zu seiner Zelle hochging und plötzlich von hinten von dem Mitinsassen überrascht wurde, sondern der Streit auf dem Weg zur Zelle weiterging. Insofern ist dem Beschwerdeführer doch vorzuwerfen, dass er eine weitere Provokation des an sich schon gereizten Mitinsassen beging und mit zur Eskalation des Streites beitrug. Schliesslich musste er seinerseits zurückgehalten werden, um nicht auf den Mitinsassen loszugehen. In diesem Umfang ist der Vorfall ausreichend erstellt (E. 4.3). Die Wahl und die festgesetzte Dauer der Arreststrafe erscheinen gerade noch als gerechtfertigt und vertretbar. Ein eigentlicher Ermessensfehler liegt (noch) nicht vor (E. 5.2). Abweisung der Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung wegen Aussichtslosigkeit (E. 6.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 5.1

In Anbetracht der Aussagen der angehörten Personen ist es folglich auch nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner bzw. die Vorinstanz das provozierende Verhalten des Beschwerdeführers als zumindest teilweise ursächlich für die darauffolgende Auseinandersetzung und als Gefährdung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung sowie als Beschimpfung eines Mitinsassen einstufen. Daran vermögen auch die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach R.B. ihn im Verlauf des Streits mit einem Staubsaugerrohr – wobei dieser offenbar aufgrund des Vorfalls ebenfalls diszipliniert worden war – verletzt habe, tatsächlich nichts zu ändern, da zunächst von einer verbalen Provokation und Beleidigung seitens des Beschwerdeführers auszugehen ist, die zur Anordnung der Disziplinarstrafe Anlass gab (vgl. vorn E. 4.3).

E. 5.2

Die Anordnung eines Arrests stellt zwar die schärfstmögliche Disziplinar massnahme dar. R.B. soll anscheinend mit derselben Strafe bestraft worden sein wie der Beschwerdeführer, nämlich mit fünf Tagen Arrest. Angesichts des vom Beschwerdeführer am 5. Januar 2012 an den Tag gelegten Verhaltens, das zu einer Auseinandersetzung führte, die schliesslich auch das schlichtende Eingreifen weiterer Mitinsassen zur Folge hatte, sowie des Umstands, dass gegen den Beschwerdeführer in der Vergangenheit bereits mehrmals Disziplinar massnahmen verfügt werden mussten, sowie vor dem Hintergrund der dem Verwaltungsgericht zustehenden beschränkten Kognition gemäss § 50 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a und b VRG erscheinen die Wahl und die festgesetzte Dauer der Arreststrafe im Vergleich zu derjenigen von R.B. gerade noch als gerechtfertigt und vertretbar. Ein eigentlicher Ermessensfehler liegt (noch) nicht vor.

E. 5.3

Zusammenfassend erweisen sich die Einwendungen des Beschwerdeführers als unbegründet. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Ihm steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Gemäss § 16 VRG wird Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen (Abs. 1). Sie haben zudem Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob ein Selbstzahler, der über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung und Abwägung der Aussichten zu einem Verfahren entschliessen würde oder davon Abstand nähme. Der Private soll ein Verfahren, das er auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil es ihn nichts kostet (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 32). Von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ist angesichts seines mehrjährigen Aufenthalts im Strafvollzug auszugehen. Da seine Einwände und Ausführungen jedoch im Wesentlichen denjenigen des Rekursverfahrens entsprechen und sich der vorinstanzliche Entscheid als vollumfänglich richtig erwies, ist die Beschwerde als aussichtslos im oben genannten Sinn zu bezeichnen. Die Gesuche des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung sind daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.